



# A m t s b l a t t

<b>06</b>	<b>Ausgegeben zu Olsberg am 03. Juli 2006</b>	<b>Jahrgang 2006</b>
-----------	---	----------------------

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Inhaltsverzeichnis</b>
-----------------	---------------------------

- 1 Bekanntmachung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Olsberg vom 23.06.2006
- 2 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Friedhofsverbandes Bigge-Olsberg für das Haushaltsjahr 2006
- 3 Bekanntmachung zur 24. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 101 „Stadtzentrum“ der Stadt Olsberg in den Stadtteilen Bigge und Olsberg  
Aufstellungsbeschluss zur Änderung gem. § 2 BauGB
- 4 Bekanntmachung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 248 „Bahnhof Olsberg“ der Stadt Olsberg in den Stadtteilen Bigge und Olsberg  
Aufstellungsbeschluss zur Änderung gem. § 2 BauGB
- 5 Bekanntmachung zur Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Helmeringhausen der Stadt Olsberg  
Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB
- 6 Bekanntmachung zur 14. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 111 „Sichtern“ der Stadt Olsberg im Stadtteil Bigge  
Satzungsbeschluss und In-Kraft-Treten gem. § 10 Abs. 3 BauGB
- 7 Bekanntmachung zur 6. Änderung (Neuaufstellung) des Bebauungsplanes Nr. 212 „Gewerbegebiet Assinghausen“ der Stadt Olsberg im Stadtteil Assinghausen  
Satzungsbeschluss und In-Kraft-Treten gem. § 10 Abs. 3 BauGB
- 8 Bekanntmachung zum Bebauungsplan Nr. 261 „Nördliche Erweiterung Gewerbegebiet Assinghausen“ der Stadt Olsberg im Stadtteil Assinghausen  
Satzungsbeschluss und In-Kraft-Treten gem. § 10 Abs. 3 BauGB

---

## HERAUSGEBER UND VERLEGER:

**Stadt Olsberg, Der Bürgermeister**, Bigger Platz 6, 59939 Olsberg, ☎ (02962) 9820, Fax: (02962) 982 299

### BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt liegt im Rathaus Olsberg, bei den Ortsvorstehern und in den Geldinstituten im Stadtgebiet Olsberg aus. Es ist dort kostenfrei erhältlich. Gegen einen Kostenbeitrag kann es einzeln bestellt werden. In der Ortsausgabe der Tageszeitung wird jeweils in einer Amtlichen Bekanntmachung die Ausgabe des Amtsblattes mit einem vollständigen Inhaltsverzeichnis angekündigt. Das Amtsblatt finden Sie auch im Internet unter [www.olsberg.de](http://www.olsberg.de) → Rathaus Online.



**Der Bürgermeister**

Olsberg, den 26.06.2006/ab

---

Der Rat der Stadt Olsberg hat in seiner Sitzung am 22. Juni 2006 die nachstehende Zuständigkeitsordnung der Stadt Olsberg beschlossen. Die Zuständigkeitsordnung wird hiermit bekannt gemacht.

In Vertretung

(Metten)



# **Zuständigkeitsordnung**

der

## **Stadt Olsberg**

vom

**23.06.2006**

## **Zuständigkeitsordnung der Stadt Olsberg vom 23.06.2006**

### **Präambel**

Der Rat der Stadt Olsberg hat am 22.06.2006 folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Die Stadt Olsberg hat am 01.08.1996 das Neue Steuerungsmodell eingeführt. Die Anpassung der Ausschussarbeit nach dem Prinzip

#### **Ausschuss = Budget = Fachbereich**

hat zu einer Stärkung der Ausschussarbeit, besonders aus der Sicht der finanziellen Steuerung der Verwaltung durch die Politik, geführt. Auch die Bürger profitieren von der Optimierung der Ausschussarbeit. Zuständigkeiten wurden transparenter, Arbeitsabläufe kürzer. Politik und Verwaltung kommen zu schnelleren Entscheidungen, wenn die Ausschüsse gefragt sind.

Das Ziel, Zuständigkeiten zu straffen und eine Einheit zwischen den Aufgaben der Ausschüsse und den organisatorischen Strukturen der Fachbereiche herzustellen, wurde weitgehend erreicht. So wird auch in dieser Zuständigkeitsordnung das Prinzip

#### **Ausschuss = Budget = Fachbereich**

beibehalten.

### **§ 2**

#### **Ausschüsse der Stadt Olsberg und ihre Zusammensetzung**

1. Der Rat der Stadt Olsberg hat folgende Ausschüsse gebildet:
  - 1.1 Pflichtausschüsse nach GO NW
    - Hauptausschuss
    - Rechnungsprüfungsausschuss
  - 1.2 Pflichtausschüsse aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen
    - Betriebsausschuss
    - Wahlausschuss
    - Wahlprüfungsausschuss
  - 1.3 Freiwillige Ausschüsse
    - Ausschuss Bildung, Sport, Freizeit
    - Ausschuss Ordnung, Umwelt, Verkehr
    - Ausschuss Soziale Angelegenheiten
    - Ausschuss Planen und Bauen

2. Darüber hinaus können weitere Ausschüsse gebildet werden, ohne dass es einer Aufnahme in die Zuständigkeitsordnung bedarf.

### § 3

#### Übertragung von Befugnissen auf die Ausschüsse

- (1) Den in § 2 genannten Ausschüssen wird die Budgetverantwortung der durch sie zu bewirtschaftenden Mittel ihres Fachbudgets übertragen. Für die Budgets gelten folgende Zuständigkeiten:

<b>Budget:</b>	<b>zuständiger Ausschuss:</b>
1. Allgemeine Finanzen	Hauptausschuss
<u>Teilbudget:</u>	
1.1 Steuerungsdienst/ Zentrale Dienste	Hauptausschuss
<u>Teilbudget:</u>	
1.2 Bildung/Sport/Freizeit	Ausschuss Bildung, Sport, Freizeit
2.1 Bürgerservice, Öffentliche Ordnung	Ausschuss Ordnung, Umwelt, Verkehr
2.2 Soziales	Ausschuss Soziale Angelegenheiten
3. 1 Bauen und Stadtentwicklung /ohne Eigenbetriebe	Ausschuss Planen und Bauen
3.2 Eigenbetriebe	Betriebsausschuss

- (2) Ebenso können die Ausschüsse in ihrem Zuständigkeitsbereich Aufträge vergeben nach Maßgabe der Ansätze im Haushaltsbuch bzw. im Haushaltsplan, soweit nicht der Bürgermeister zuständig ist.

### § 4

#### Zuständigkeiten der Ausschüsse

##### 4.1 Hauptausschuss

- 4.1.1 Zuständigkeit in den vom Gesetz bestimmten Fällen, sowie in allen Angelegenheiten, soweit nicht
- a) der Rat von Gesetz wegen (z. B. § 41 Abs. 1 GO NW ) oder aufgrund eines ausdrücklichen Vorbehalts selbst entscheidet;
  - b) ein anderer Ausschuss Entscheidungsbefugnis hat;
  - c) der Bürgermeister Entscheidungsbefugnis hat.
- 4.1.2 Abstimmung der Arbeiten aller Ausschüsse gem. § 59 Abs. 1 GO NW

- 4.1.3 Vorbereiten der Haushaltssatzung gem. § 59 Abs. 2 GO NW
  - 4.1.4 Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Ausscheiden sowie die Übertragung von Ämtern auf Probe für die Fachbereichsleiterebene gemäß § 25 a Landesbeamtengesetz bzw. § 24 Abs. 1 Bundesangestelltentarifvertrag,
  - 4.1.5 Vergabe aller Lieferungen und Leistungen nach der VOB bzw. VOL, soweit nicht die Zuständigkeit bei den Ausschüssen oder beim Bürgermeister liegt;
  - 4.1.6 Dringliche Entscheidungen (§ 60 Abs. 1 GO NW)
  - 4.1.7 Stundung, Niederschlagung und Erlass von Geldforderungen, soweit nicht der Bürgermeister nach § 5 Abs. 2 d) zuständig ist oder der Ausschuss Planen und Bauen bei Erschließungs- und Straßenbaubeiträgen für Stundung und Niederschlagung nach § 4 Ziff. 4.9.3 zuständig ist oder der Betriebsausschuss bei Stundung, Niederschlagung und Erlass von Anschlussbeiträgen nach § 8 KAG gem. Ziff. 4.3.2 zuständig ist.
  - 4.1.8 Wirtschaftsförderung
  - 4.1.9 Stadtmarketing
  - 4.1.10 Regenerative Energien
  - 4.1.11 In Ausnahmefällen entscheidet der Hauptausschuss in Angelegenheiten der Fachausschüsse.
  - 4.1.12 Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen.
- 4.2 Rechnungsprüfungsausschuss**  
Prüfung der Jahresrechnung gemäß § 101 GO NW
- 4.3 Betriebsausschuss**
- 4.3.1 Angelegenheiten der Abwasserentsorgung gemäß Zuständigkeit lt. Eigenbetriebsverordnung und Betriebssatzung der Stadt Olsberg für das Abwasserwerk einschließlich Stundung, Niederschlagung und Erlass von Anschlussbeiträgen nach § 8 KAG.
  - 4.3.2 Angelegenheiten des Kommunalbetriebes Olsberg gemäß der Zuständigkeit lt. Eigenbetriebsverordnung und der Satzung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Kommunalbetrieb Olsberg“.

Hierzu zählen insbesondere Angelegenheiten

- der Gebäudewirtschaft,
- des Baubetriebshofes,
- des Grundstücks- und Erschließungsfonds, soweit nicht der Ausschuss Planen und Bauen nach Ziffer 4.9.1 oder 4.9.2 zuständig ist, und
- des Badneubaus, soweit nicht der Rat (Grundsatzfragen), der Bürgermeister und/oder die Betriebsleitung (auf Empfehlung der „Baukommission Bäder/Sporthalle“) zuständig ist.

#### **4.4 Wahlausschuss**

Zuständigkeit lt. Kommunalwahlgesetz und Kommunalwahlordnung in der jeweils gültigen Fassung

#### **4.5 Wahlprüfungsausschuss**

Zuständigkeit lt. Kommunalwahlgesetz und Kommunalwahlordnung in der jeweils gültigen Fassung

#### **4.6 Ausschuss Bildung, Sport, Freizeit**

4.6.1 Schulen

4.6.2 Entscheidungen nach § 21 a des Schulverwaltungsgesetzes bei der Besetzung der Stellen der Leiter und deren ständigen Vertreter an städtischen Schulen

4.6.3 Sportangelegenheiten

4.6.4 Sportstätten

4.6.5 Sportförderung

4.6.6 Freizeitangelegenheiten

4.6.7 Freizeitanlagen

4.6.8 Dorfgemeinschaftshäuser

4.6.9 Städtepartnerschaften

4.6.10 Kulturarbeit / Stadtbücherei / Weiterbildung

4.6.11 Zuschüsse an Vereine, Verbände und sonstige Organisationen

4.6.12 Heimatbund

4.6.13 Archivwesen

#### **4.7 Ausschuss Ordnung, Umwelt, Verkehr**

4.7.1 Allgemeine Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

4.7.2 Ordnungspartnerschaften

4.7.3 Feuerschutz

4.7.4 Abfallwirtschaft

4.7.5 Umweltangelegenheiten

- 4.7.6 Natur-, Landschafts-, Gewässerschutz
- 4.7.7 Friedhofsangelegenheiten (außer Friedhofsverband Bigge-Olsberg)
- 4.7.8 Wochenmarkt
- 4.7.9 Verkehrssicherheit
- 4.7.10 ÖPNV/SPNV außer Baumaßnahmen (Zuständigkeit Ausschuss Planen und Bauen Ziffer 4.9.5)
- 4.7.11 Forsten, einschließlich forstlicher Wegebau und Verfügung über forstliches Grundvermögen, soweit nicht der Bürgermeister nach § 5 Abs. 2 Buchst. f zuständig ist.

#### **4.8 Ausschuss Soziale Angelegenheiten**

- 4.8.1 Sozialhilfe und Soziale Grundsicherung für Arbeitssuchende
- 4.8.2 Konzepte zur Hilfe und Vermittlung in Arbeit
- 4.8.3 Betreuung besonderer Gruppen
- 4.8.4 freie Wohlfahrtspflege
- 4.8.5 Konzepte zur Betreuung und Unterbringung von Wohnungssuchenden
- 4.8.6 Entwicklungspläne von sozialen Einrichtungen
- 4.8.7 Kindertagesstätten und andere Kinderbetreuungseinrichtungen
- 4.8.8 Gesundheit, Krankenhausplanung
- 4.8.9 Pflegebedarf, Behindertenhilfe
- 4.8.10 Einrichtung „Kleine offene Tür“
- 4.8.11 Jugend- und Seniorenarbeit
- 4.8.12 Gewährung von Zuwendungen, soweit nicht Geschäfte der laufenden Verwaltung

#### **4.9 Ausschuss Planen und Bauen**

- 4.9.1 Allgemeine Angelegenheiten der Stadtentwicklung
- 4.9.2 Abwicklung der Bauleitplanverfahren, örtliche Bauvorschriften als Satzung und städtebauliche Satzungen mit Ausnahme der abschließenden Abwägung und der Satzungsbeschlüsse (Zuständigkeit Rat)
- 4.9.3 Erteilen des Einvernehmens der Stadt nach § 36 BauGB bei bedeutsamen Bauvorhaben, die die Struktur und das Ortsbild stark beeinflussen für die Fälle des
  - § 31 Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes;
  - § 33 Vorhaben während der Planaufstellung;
  - § 34 bebaute Ortslage;
  - soweit nicht die Zuständigkeit des Bürgermeisters gem. § 5 Abs. 2 Buchst. g und für Vorhaben nach § 35 (Außenbereich) dieser Zuständigkeitsordnung gegeben ist;
- 4.9.4 Straßenbaumaßnahmen sowie Stundung, Niederschlagung und Erlass von Straßenbaubeiträgen



- 4.9.5 Hoch- und Tiefbaumaßnahmen, soweit es sich nicht nach Ziff. 4.3 um Maßnahmen der Eigenbetriebe handelt.
- 4.9.6 Verfügung von Grundvermögen
  - soweit nicht der Bürgermeister nach § 5 Abs. 2 Buchst. f,
  - der Ausschuss Ordnung, Umwelt, Verkehr nach Ziffer 4.7.11 oder
  - der Betriebsausschuss nach Ziffer 4.3.2zuständig ist.
- 4.9.7 Denkmalschutz/Denkmalpflege
- 4.9.8 Gewässerunterhaltung
- 4.9.9 Verkehrsplanung
- 4.9.10 Entscheidung über die Einziehung von Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen im Sinne des Straßen- und Wegegesetzes NRW

## **§ 5**

### **Bürgermeister**

1. Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich, einem Ausschuss oder den Betriebsleitern der Eigenbetriebe für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen auch Auftragsvergaben bis zum Wert von 25.000 €
2. Darüber hinaus wird der Bürgermeister ermächtigt,
  - a. Rechtsstreitigkeiten zu führen sowie außergerichtliche Vergleiche abzuschließen, soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, wobei der Hauptausschuss in der nächsten Sitzung zu unterrichten ist;
  - b. über die gegen Verwaltungsakte eingelegten Rechtsbehelfe zu entscheiden;
  - c. die delegierbaren personellen Entscheidungen der obersten Dienstbehörde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen wahrzunehmen;
  - d. Geldforderungen der Stadt bis zu einem Betrag von 15.000 € im Einzelfall und für einen Zeitraum bis zu 12 Monaten zu stunden;  
Geldforderungen der Stadt bis zu einem Betrag von 2.500 € im Einzelfall zu erlassen;  
Geldforderungen der Stadt bis zu einem Betrag von 2.500 € im Einzelfall niederzuschlagen;
  - e. über die An-/Vermietung und An-/Verpachtung von bebautem und unbebautem Grundbesitz zu entscheiden;
  - f. Grundstücksgeschäfte (An- und Verkauf) bis zum Wert von 10.000 € im Einzelfall durchzuführen sowie bei Einhaltung der Zuteilungsbedingungen und in begründeten Ausnahmefällen über die Zuteilung von Baugrundstücken zu ent-

scheiden. Dies gilt auch für den Fall, dass sich Bewerber nach erfolgter Grundstückszuteilung für ein anderes als das ursprünglich zugeteilte Grundstück im selben Baugebiet entscheiden, sofern dies auf andere Interessenten keine negativen Auswirkungen hat. Bei mehreren Bewerbungen für das selbe Baugrundstück entscheidet der Rat;

- g. das Einvernehmen der Stadt nach § 36 BauGB in der jeweils geltenden Fassung für den Fall der §§ 31, 33 und 34 BauGB zu erklären. (Für das Einvernehmen bei bedeutenden Vorhaben ist der Ausschuss Planen und Bauen zuständig.);
- h. über das Vorliegen eines wichtigen Grundes zu entscheiden, der die Ablehnung der Übernahme eines Ehrenamtes oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit rechtfertigt;
- i. die zur Bekämpfung von Großschadeneignissen erforderlichen Maßnahmen anzuordnen (Sofortmaßnahmen), soweit nicht die Zuständigkeit des Hochsauerlandkreises gegeben ist.
- j. Entscheidungen über die teilweise Einziehung von Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen im Sinne des Straßen- und Wegegesetzes NRW zu treffen. Dies gilt auch für Fälle, in denen eine gewidmete Straße durch Teileinziehung eine andere Funktion erhält.
- k. Gemeindestraßen zu widmen, die auf der Grundlage eines Bebauungsplans erstellt wurden.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

Diese Zuständigkeitsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsordnung vom 08.09.2005 außer Kraft.

# 1. Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Friedhofsverbandes Bigge-Olsberg für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund der §§ 5 Abs. 2 Buchst. C und Abs. 10 der Satzung des Friedhofsverbandes Bigge-Olsberg vom 05.01.1993 in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 18 und 19 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW S. 621) in der zurzeit gültigen Fassung sowie auf Grund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung am 16.05.2006 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Friedhofsverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

### im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	49.531 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	116.200 €

### im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	98.764 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	102.630 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
--	-----

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	6.874 €
---	---------

## § 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Die **Verringerung der allgemeinen Rücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 66.669 € festgesetzt.

## § 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 15.000 € festgesetzt.

### 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit gem. § 11 Abs. 1 der Satzung des Friedhofsverbandes Bigge-Olsberg vom 05.01.1993 in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 80 Abs. 5 GO NW vom 14.07.1994 (GV NW, S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung erforderliche Anzeige beim Landrat als Untere staatliche Verwaltungsbehörde in Meschede erfolgte am 14.06.2006.

Gegen die Bekanntmachung und Ausführung des Haushaltsplanes wurden mit Verfügung vom 19.06.2006 keine Bedenken erhoben.

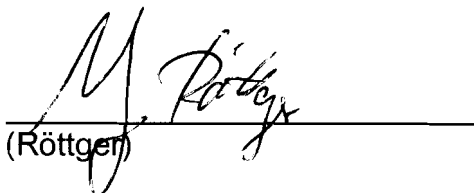
### 3. Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Versammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Friedhofsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Olsberg, den 21. Juni 2006

Der Vorsitzende  
der Versammlung

  
(Röttger)

## Bekanntmachung

### 24. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 101 „Stadtzentrum“ der Stadt Olsberg in den Stadtteilen Bigge und Olsberg - Aufstellungsbeschluss zur Änderung gem. § 2 BauGB -

Der Ausschuss Planen und Bauen der Stadt Olsberg hat in seiner Sitzung am 01.06.2006 beschlossen, den vorgenannten Bebauungsplan gem. § 2 BauGB wie folgt zu ändern:

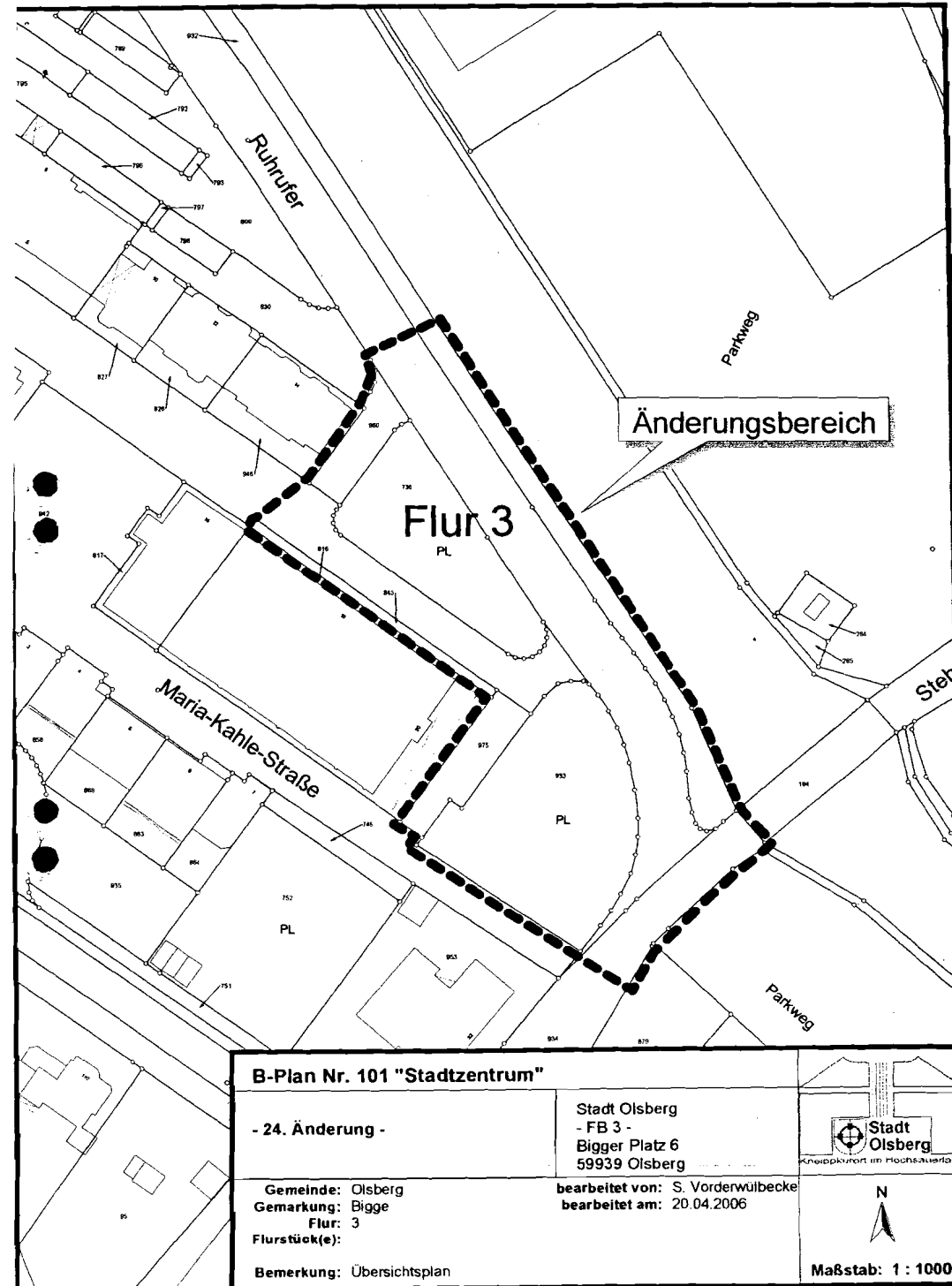
- Festsetzung einer überbaubaren Grundstücksfläche unmittelbar nördlich des REWE-Marktes (derzeitige Nutzung: Stellplatzfläche)
- Neuordnung der Parkplätze unmittelbar östlich des REWE-Marktes
- Festsetzung von weiteren PKW-Stellplätzen unmittelbar westlich der baulichen Erweiterungsfläche
- Umgestaltung der Einmündung der Straße „Ruhrufer“ in die „Stehstraße“

Der Änderungsbereich ist in dem anliegenden Übersichtsplan dargestellt.

Olsberg, den 23. Juni 2006

Der Bürgermeister

(Reuter)



## Bekanntmachung

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 248 „Bahnhof Olsberg“ der Stadt Olsberg in den Stadtteilen Bigge und Olsberg  
- Aufstellungsbeschluss zur Änderung gem. § 2 BauGB -

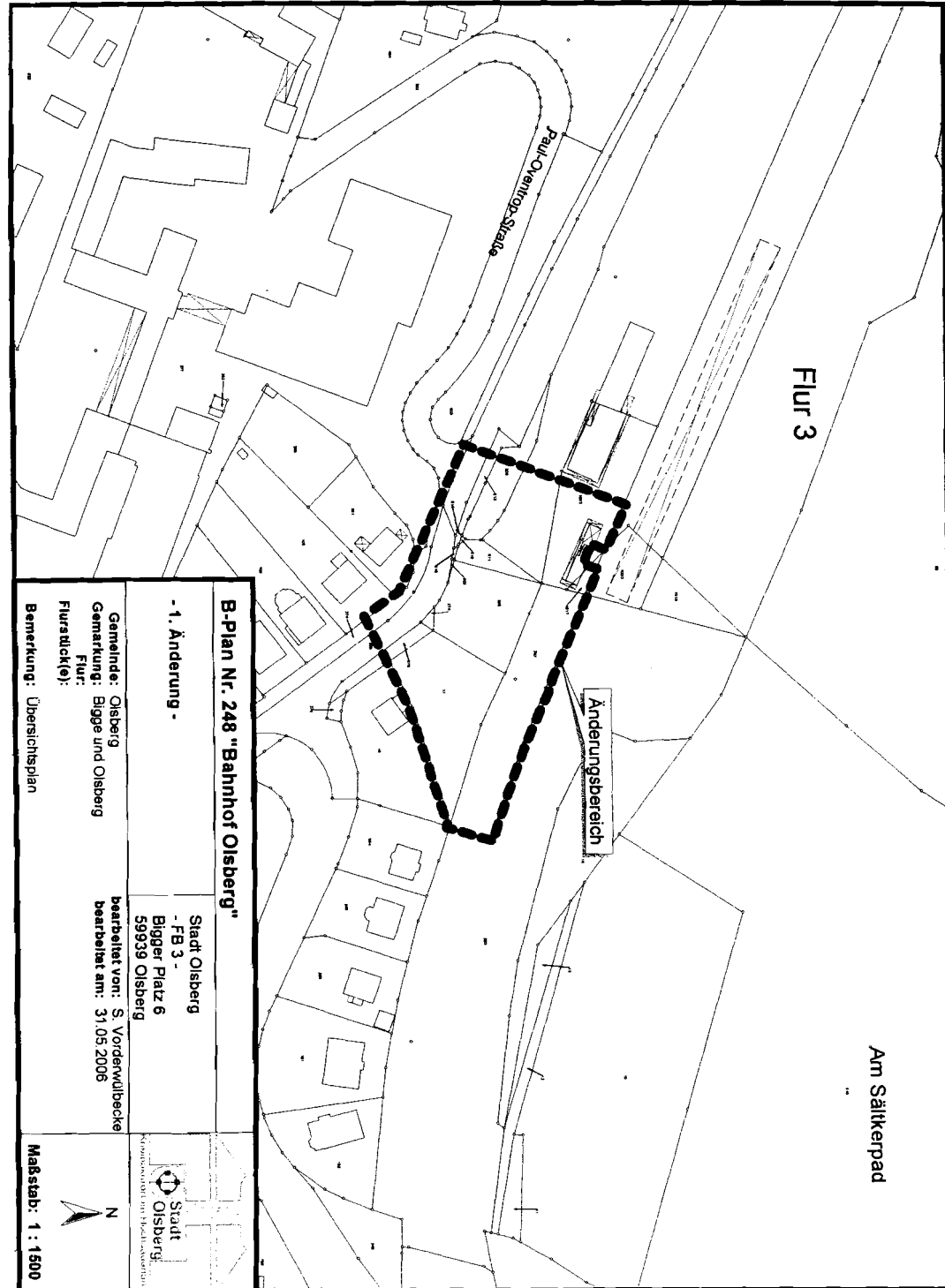
Der Ausschuss Planen und Bauen der Stadt Olsberg hat in seiner Sitzung am 01.06.2006 beschlossen, den vorgenannten Bebauungsplan gem. § 2 BauGB zu ändern.

Der Änderungsbereich ist in dem anliegenden Übersichtsplan dargestellt.

Olsberg, den 23. Juni 2006

Der Bürgermeister

(Reuter)



## Bekanntmachung

Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB  
über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang  
bebauten Ortsteil Helmeringhausen  
- Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB -

Der Ausschuss Planen und Bauen der Stadt Olsberg hat in seiner Sitzung am 01.06.2006 die öffentliche Auslegung der vorgenannten Satzung auf die Dauer eines Monats beschlossen.

Der Entwurf der Ergänzungssatzung liegt in der Zeit vom **13.07.2006 bis 14.08.2006** bei der Stadtverwaltung Olsberg, Fachbereich 3 - Bauen und Stadtentwicklung, Bigger Platz 6, II. OG,

vormittags:	Montag - Freitag	8.00 - 12.00 Uhr
nachmittags:	Dienstag	13.30 - 16.00 Uhr
	Donnerstag	13.30 - 18.00 Uhr
	Freitag	13.30 - 15.00 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

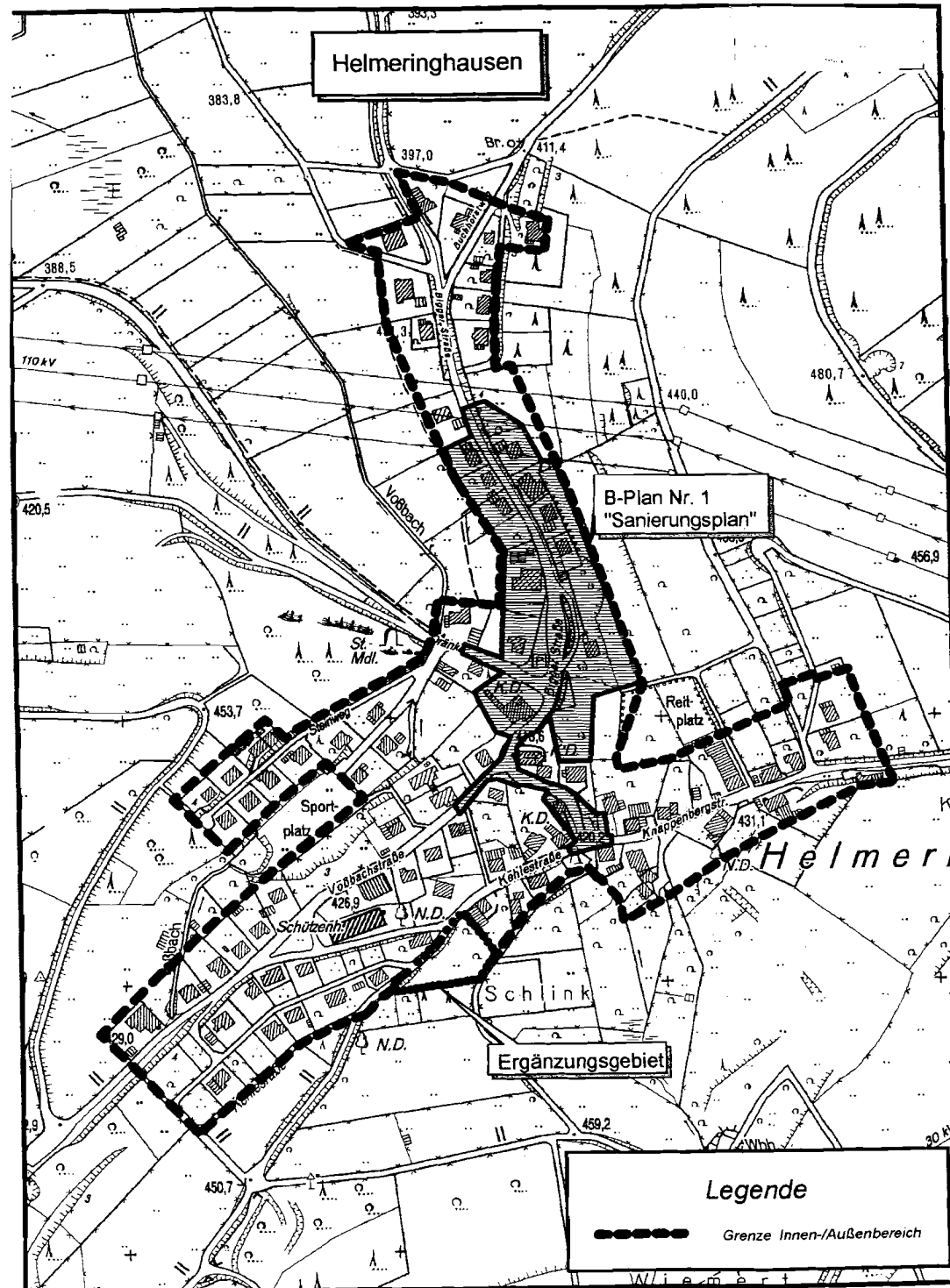
Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung Olsberg, Fachbereich 3, Z. 217, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Ergänzungssatzung unberücksichtigt bleiben können.

Das Satzungsgebiet (Ergänzungsgebiet) ist in dem anliegenden Übersichtsplan dargestellt.

Olsberg, den 23. Juni 2006

Der Bürgermeister

(Reuter)



## Schlussbekanntmachung

### 14. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 111 „Sichtern“ der Stadt Olsberg im Stadtteil Bigge gem. § 2 BauGB

Der Rat der Stadt Olsberg hat in seiner Sitzung am 22.06.2006 die 14. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 111 „Sichtern“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung und die Begründung beschlossen. Die Verwaltung wurde beauftragt, den Plan öffentlich bekannt zu machen.

Der Änderungsbereich ist aus dem Anlageplan ersichtlich.

Der geänderte Bebauungsplan einschließlich Begründung und Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung liegt ab sofort bei der Stadtverwaltung Olsberg, Bigger Platz 6, II. OG, Z. 217, während der Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl I S. 2141) in der z. Z. gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisherige zulässige Nutzung durch diesen geänderten Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hiermit hingewiesen. Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich bei der Stadtverwaltung Olsberg, 59939 Olsberg, zu beantragen.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 214 BauGB ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich bei der Stadtverwaltung Olsberg, 59939 Olsberg, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 14. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 111 „Sichtern“, der Stadt Olsberg im Stadtteil Bigge gem. § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die 14. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 111 „Sichtern“ der Stadt Olsberg im Stadtteil Bigge einschließlich des Satzungsbeschlusses, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches erforderlichen Hinweise werden hiermit gem. § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen

dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

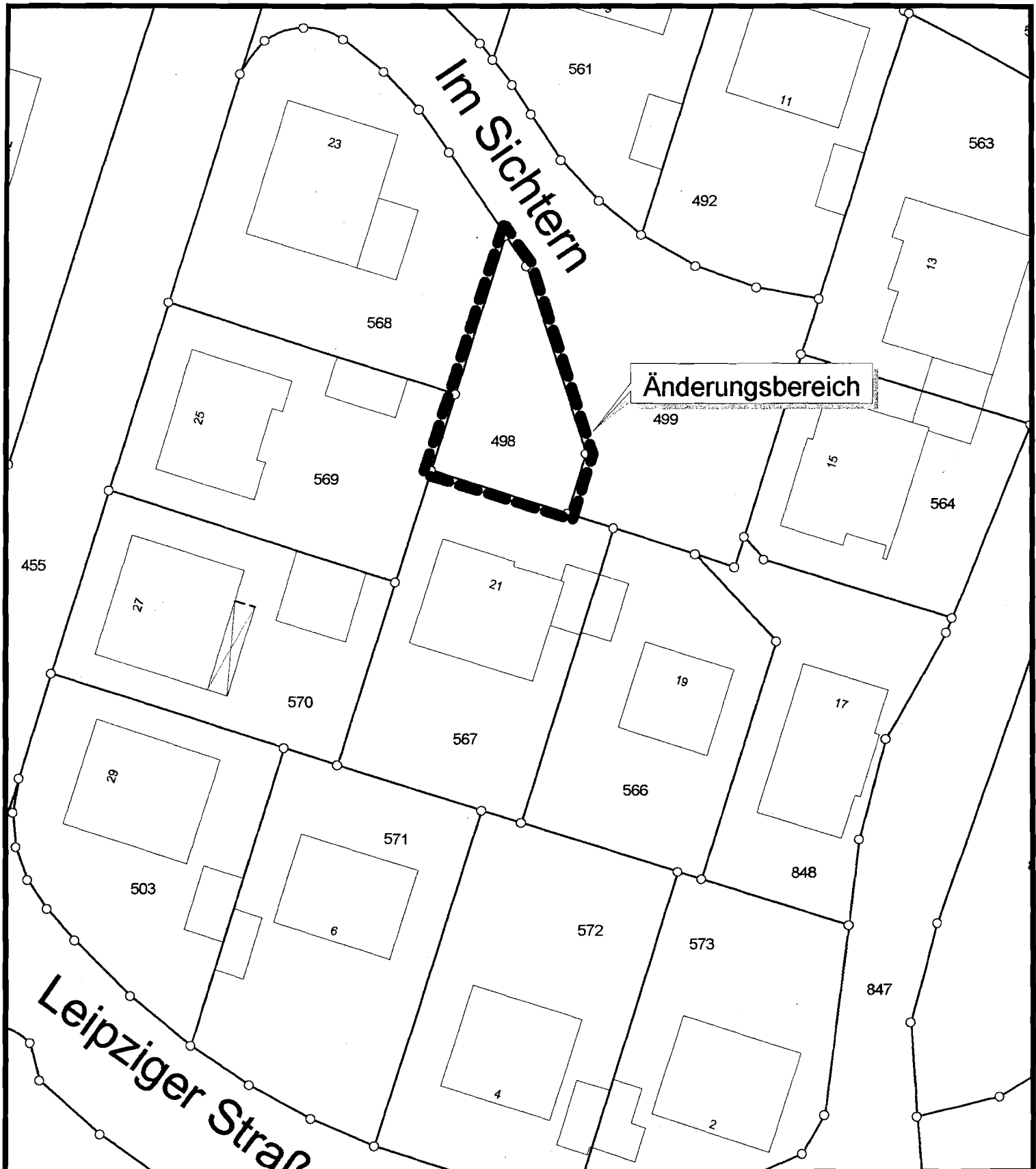
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Olsberg, den 23. Juni 2006

Der Bürgermeister

(Reuter)





**B-Plan Nr. 111 "Sichtern", Bigge**

**- 14. Änderung -**

Stadt Olsberg  
 - FB 3 -  
 Bigger Platz 6  
 59939 Olsberg



**Gemeinde:** Olsberg  
**Gemarkung:** Bigge  
**Flur:** 6  
**Flurstück(e):** 498

**bearbeitet von:** S. Vorderwülbecke  
**bearbeitet am:** 11.08.2005



**Bemerkung:** Übersichtsplan

**Maßstab:** 1 : 500

## Schlussbekanntmachung

### 6. Änderung (Neuaufstellung) des Bebauungsplanes Nr. 212 „Gewerbegebiet Assinghausen“ der Stadt Olsberg im Stadtteil Assinghausen

Der Rat der Stadt Olsberg hat in seiner Sitzung am 23.03.2006 die 6. Änderung (Neuaufstellung) des Bebauungsplanes Nr. 212 „Gewerbegebiet Assinghausen“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung und die Begründung beschlossen. Die Verwaltung wurde beauftragt, den Bebauungsplan öffentlich bekannt zu machen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem Anlageplan ersichtlich.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung liegt ab sofort bei der Stadtverwaltung Olsberg, Bigger Platz 6, II. OG, Z. 217, während der Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl I S. 2141) in der z. Z. gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisherige zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hiermit hingewiesen. Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich bei der Stadtverwaltung Olsberg, 59939 Olsberg, zu beantragen.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 214 BauGB ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres sowie bei Mängeln der Abwägung innerhalb von sieben Jahren seit Inkrafttreten des Bebauungsplanes schriftlich bei der Stadtverwaltung Olsberg, 59939 Olsberg, geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 6. Änderung (Neuaufstellung) des Bebauungsplanes Nr. 212 „Gewerbegebiet Assinghausen“ der Stadt Olsberg im Stadtteil Assinghausen gem. § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die 6. Änderung (Neuaufstellung) des Bebauungsplanes Nr. 212 „Gewerbegebiet Assinghausen“ der Stadt Olsberg im Stadtteil Assinghausen einschließlich des Satzungsbeschlusses, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches erforderlichen Hinweise werden hiermit gem. § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

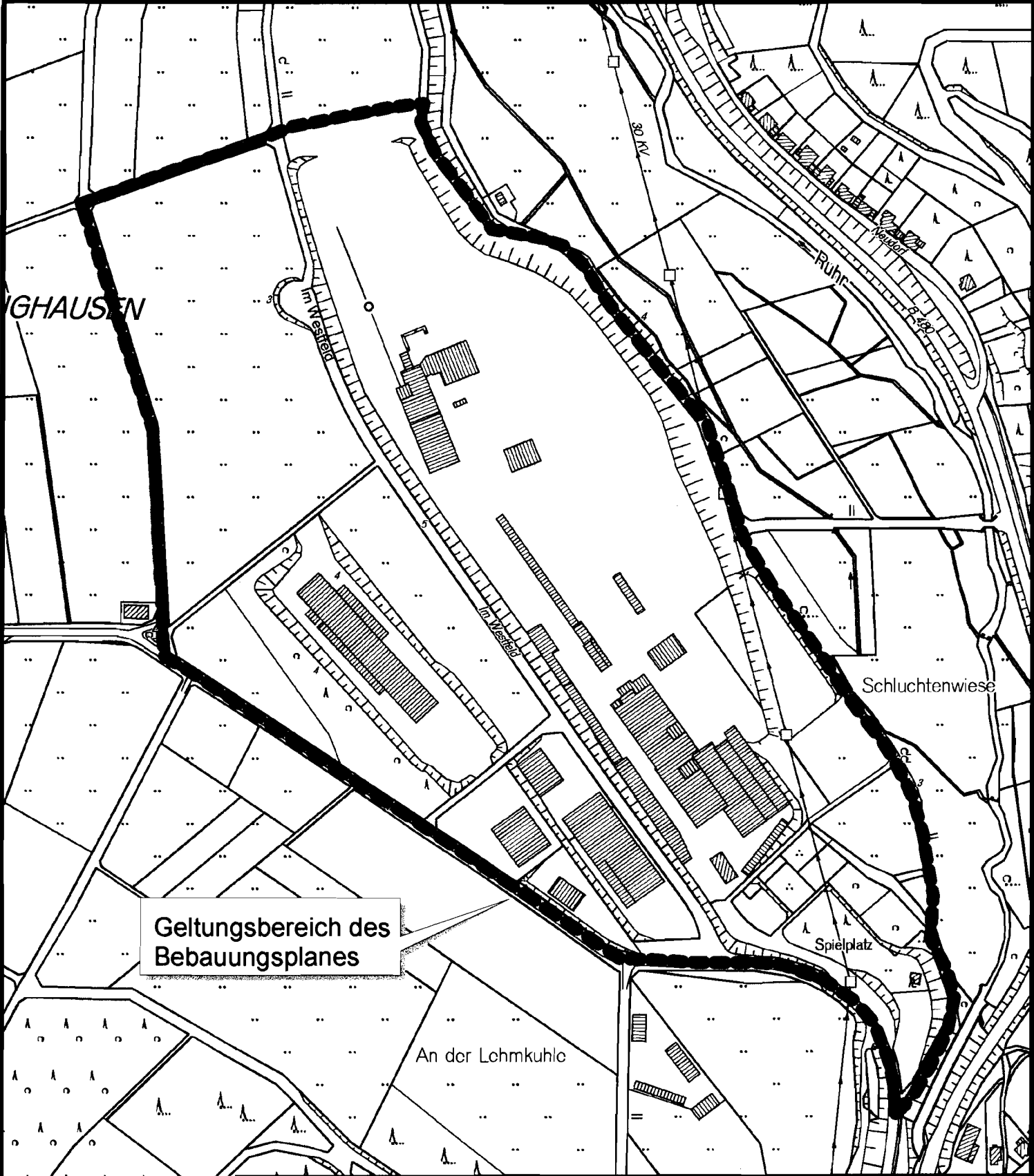
Ferner wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.



Olsberg, den 23. Juni 2006

Der Bürgermeister

(Reuter)



Geltungsbereich des  
Bebauungsplanes

<b>Bebauungsplan Nr. 212</b>		 <b>Stadt Olsberg</b> <small>Kreisverwaltung im Hochsauerland</small>
<b>"Gewerbegebiet Assinghausen"</b> <b>- 6. Änderung (Neuaufstellung)</b>		
<b>Gemeinde:</b> Olsberg <b>Gemarkung:</b> Assinghausen <b>Flur:</b> <b>Flurstück(e):</b>	<b>Stadt Olsberg</b> <b>- FB 3 -</b> <b>Bigger Platz 6</b> <b>59939 Olsberg</b>	 <b>Maßstab: 1 : 4000</b>
<b>Bemerkung:</b> Übersichtsplan	<b>bearbeitet von:</b> S. Vorderwülbecke <b>bearbeitet am:</b> 22.06.2006	

## Schlussbekanntmachung

### Bebauungsplan Nr. 261 „Nördliche Erweiterung Gewerbegebiet Assinghausen“ der Stadt Olsberg im Stadtteil Assinghausen

Der Rat der Stadt Olsberg hat in seiner Sitzung am 23.03.2006 den Bebauungsplan Nr. 261 „Nördliche Erweiterung Gewerbegebiet Assinghausen“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung und die Begründung beschlossen. Die Verwaltung wurde beauftragt, den Plan öffentlich bekannt zu machen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem Anlageplan ersichtlich.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung und Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung liegt ab sofort bei der Stadtverwaltung Olsberg, Bigger Platz 6, II. OG, Z. 217, während der Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl I S. 2141) in der z. Z. gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisherige zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hiermit hingewiesen.

Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich bei der Stadtverwaltung Olsberg, 59939 Olsberg, zu beantragen.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 214 BauGB ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich bei der Stadtverwaltung Olsberg, 59939 Olsberg, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 261 „Nördliche Erweiterung Gewerbegebiet Assinghausen“ der Stadt Olsberg im Stadtteil Assinghausen gem. § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 261 „Nördliche Erweiterung Gewerbegebiet Assinghausen“ der Stadt Olsberg im Stadtteil Assinghausen einschließlich des Satzungsbeschlusses, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches erforderlichen Hinweise werden hiermit gem. § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

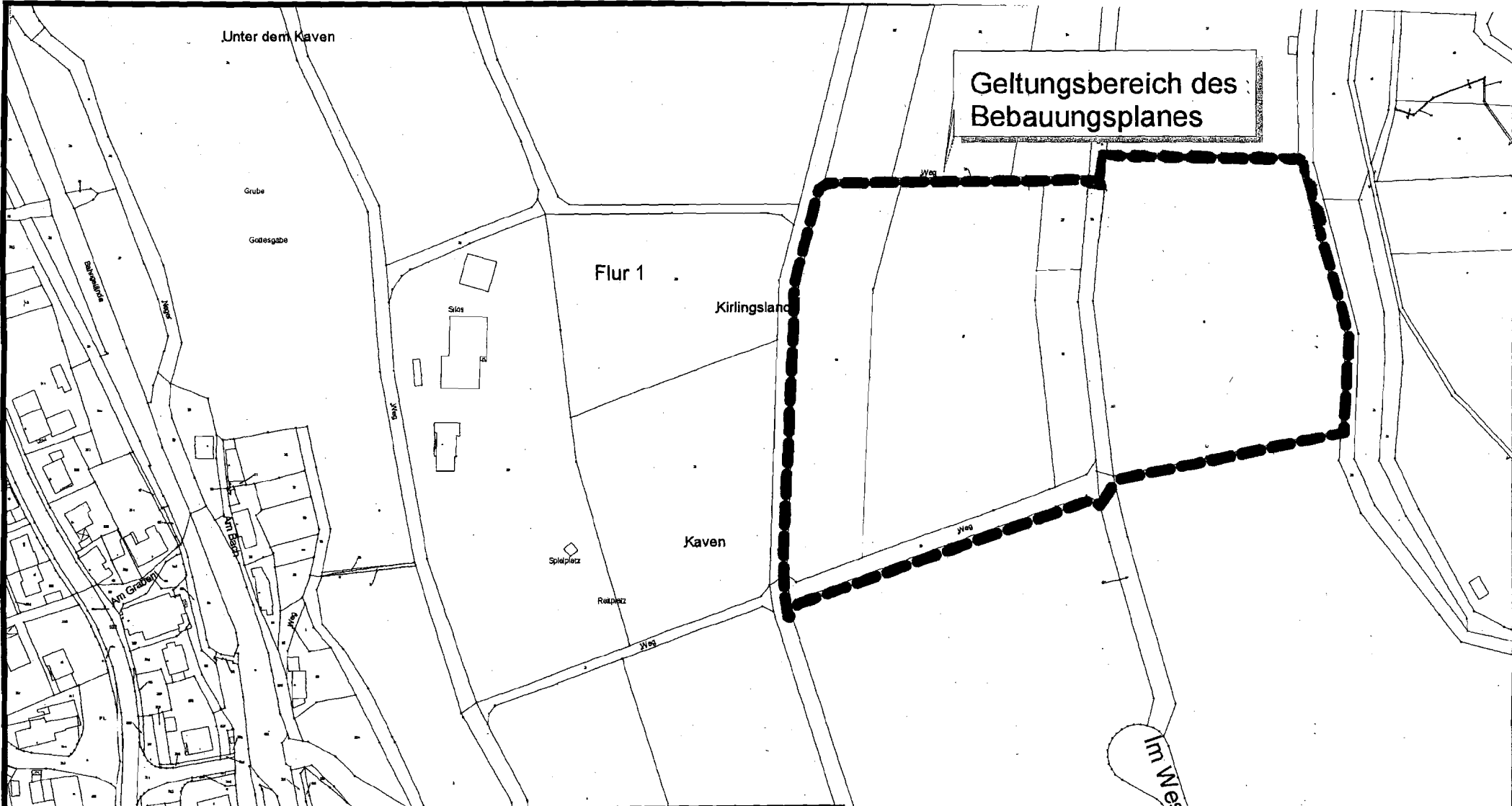
Ferner wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.



Olsberg, den 23. Juni 2006

Der Bürgermeister

(Reuter)



Geltungsbereich des  
Bebauungsplanes

<b>B-Plan Nr. 261</b>		 <b>Stadt Olsberg</b> Kneippkurort im Hochsauerland
<b>- Nördliche Erweiterung Gewerbegebiet Assinghausen</b>		
Gemeinde: Olsberg Gemarkung: Assinghausen Flur: Flurstück(e): Bemerkung:	Stadt Olsberg - FB 3 - Bigger Platz 6 59939 Olsberg	bearbeitet von: S.Vorderwülbecke bearbeitet am: 06.12.2005
		 <b>Maßstab: 1 : 2500</b>